

Die **Insolvenzordnung (InsO)** bietet bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit in der Selbständigkeit natürlichen Personen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs.

Wer **noch aktuell selbständig** ist, kann einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht stellen.

Wer seine **Selbständigkeit bereits beendet** hat, kann das Regelinsolvenzverfahren beantragen, wenn er

- 20 oder mehr Gläubiger hat;
- außerdem zahlungsunfähig ist oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist
- und/oder Schulden aus Arbeitsverhältnissen hat (z.B. Lohn eines Arbeitnehmers, Beiträge einer Krankenkasse ...),
- aus anderen Gründen unüberschaubare Vermögensverhältnisse hat.

Wer diese Kriterien nicht erfüllt, gilt als Verbraucher und muss das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen.

## 1. Die Antragstellung beim zuständigen Insolvenzgericht (InsO Gericht)

### Amtsgericht Aalen - Insolvenzgericht

Hausanschrift:  
Stuttgarter Str. 7  
73430 Aalen

Postanschrift:  
Postfach 11 40  
73401 Aalen

Tel: 07361 965154

Fax: 07361 965155

Der Antragsvordruck auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann vom Insolvenzgericht Aalen angefordert werden.

Die Antragsstellung beinhaltet

- den **Antrag auf Eröffnung** des Regelinsolvenzverfahrens,
- evtl. den **Antrag auf Stundung** der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO (falls ersichtlich ist, dass Sie die Kosten nicht

zahlen können); soweit das Vermögen nicht ausreicht, diese Kosten zu decken und

- den **Antrag auf Restschuldbefreiung** nach §§ 287 ff InsO **mit einer Abtretungserklärung**, in der Sie sich verpflichten, sämtliche pfändbaren Einkommensanteile an den späteren Insolvenzverwalter abzutreten.
- Erklärung, ob eine Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren bereits erteilt bzw. in den letzten 5 oder 3 Jahren versagt wurde.
- Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

## 2. Eingangentscheidung des InsO Gerichts

Das InsO Gericht prüft vorab die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung.

Wenn eine Zulässigkeit nicht vorliegt, erhält der Schuldner die Möglichkeit, seinen Antrag auf Eröffnung des Verfahren zurückzunehmen.

Ist der Antrag zulässig, prüft das Gericht anhand der Angaben im Insolvenzantrag weiter, ob die Insolvenzmasse (dies sind die noch vorhandenen pfändbaren Vermögenswerte des Schuldners) die Verfahrenskosten deckt. Diese Kosten belaufen sich in der Regel auf ca. 2.500,- Euro. Nur wenn Sie eine Vorauszahlung in dieser Höhe leisten oder die Verfahrenskosten auf Antrag gestundet werden, wird das Verfahren eröffnet. Eine Stundung durch das Gericht erfolgt, wenn

- Sie die Stundung beantragen ;
- Sie nicht wegen einer Insolvenzstraftat nach § 283 – 283c Strafgesetzbuch vorbestraft sind und
- Sie in den letzten zehn Jahren nicht schon einmal die Restschuldbefreiung erlangt oder versagt bekommen haben.

Die Rückzahlung der gestundeten Kosten erfolgt aus dem pfändbaren Einkommen und Vermögen während des Insolvenzverfahrens und der Treuhandphase (siehe unter Punkt 3/4). Sind bis zum Schluss die Verfahrenskosten noch nicht abgedeckt, werden die Schulden mit der Restschuldbefreiung erlassen,

ausgenommen sind die noch offenen Verfahrenskosten sowie Forderungen aus unerlaubten Handlungen. Die Landeskasse prüft dann innerhalb der folgenden 4 Jahre, ob Sie jetzt Raten zur Tilgung der Gerichtskosten zahlen können.

Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann das Gericht Maßnahmen zur Sicherung des Schuldnervermögens nach §§ 21 ff InsO treffen und z. B. einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen.

## 3. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Sind die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren erfüllt,

- wird das Verfahren eröffnet (i. d. R. schriftliches Verfahren)
- die Insolvenzeröffnung wird auf der Seite [www.Insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.Insolvenzbekanntmachungen.de) veröffentlicht.
- gleichzeitig werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb einer vorgegebenen Frist geltend zu machen.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen und die Kosten entweder gestundet oder durch Insolvenzmasse gedeckt sind, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren. Bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die Sechs-Jahres-Frist zu laufen, nach deren Ablauf Sie wieder schuldenfrei sein können.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen sämtliche Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über die Insolvenzmasse auf den vom Gericht eingesetzten Insolvenzverwalter über. Dieser wird im eröffneten Insolvenzverfahren das vorhandene pfändbare Vermögen verwerten.

Wenn Sie noch die Selbständigkeit ausüben, prüft er außerdem, ob diese fortgesetzt werden kann und berichtet hierüber der Gläubigerversammlung. Die Gläubigerversammlung entscheidet dann über das Fortbestehen des Unternehmens oder über die Liquidation.

Im Insolvenzverfahren können die Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen, wenn Sie sich **unredlich** verhalten. Im § 290 InsO ist genau festgelegt, wann eine solche Unredlichkeit vorliegt, nämlich wenn Sie entweder

- in den letzten 5 Jahren wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt (90 Tagessätze od. Freiheitsstrafe) sind,
- in den letzten drei Jahren vorsätzlich od. grob fahrlässig schriftlich falsche Angaben bei einer Antragsstellung (z. B. Kreditantrag, Sozialhilfeantrag,...) gemacht haben, um Zahlungen zu erhalten oder um z.B. Leistungen an öffentliche Stellen zu vermeiden
- in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung Vermögensverschwendung begangen oder unangemessene Verbindlichkeiten begründet haben,
- Ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht nachgekommen sind (Auskünfte verweigert oder unterlassen haben) oder
- die Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO verletzt haben

Dies ist keine vollständige Aufzählung!

Nach Vollzug der Schlussverteilung beschließt das Gericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

#### 4. Die Treuhandphase (die sogenannte Wohlverhaltensperiode)

Die 6-jährige Treuhandphase beginnt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu laufen. Nach deren Ablauf können Sie von Ihren (Rest-) Schulden befreit sein. In dieser Zeit

- haben Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an den Insolvenzverwalter abzuführen,
- haben Sie, falls Sie noch selbständig tätig sind, die festgelegten Zahlungen nach § 295 InsO an den Insolvenzverwalter zu leisten,

- müssen Sie sich, wenn Sie arbeitslos sind, um Arbeit bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen,
- sind Sie verpflichtet jeden Wohnungs- und Arbeitswechsel beim Insolvenzverwalter und dem -gericht mitzuteilen,
- müssen Sie, falls Sie erben, dieses Vermögen im noch eröffneten Insolvenzverfahren in voller Höhe und danach zur Hälfte abführen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet eine Erbschaft anzunehmen.

**Bitte beachten Sie:** Kommen Sie einer dieser Verpflichtungen nicht nach, können die Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen.

Möglichkeit der **Verkürzung** der Treuhandphase auf Antrag

- auf 3 Jahre: Sie haben 35% der Insolvenzforderungen und die Verfahrenskosten bezahlt
- auf 5 Jahre: Sie haben die Verfahrenskosten bezahlt.

Auch über ein Insolvenzplanverfahren können andere Laufzeiten erreicht werden.



Überreicht durch:

Landratsamt Ostalbkreis - **Schuldnerberatung**

Gartenstr. 105  
73430 Aalen  
**Tel.: 07361 9535525**  
E-Mail: schuldnerberatung@ostalbkreis.de

Bahnhofplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd  
**Tel.: 07171 324232**  
E-Mail: schuldnerberatung-gd@ostalbkreis.de

www.ostalbkreis.de => Lebenslagen => Schulden =>  
Soziales => Schuldnerberatung

## Das Regel- Insolvenzverfahren

**Weg zur Restschuldbefreiung für  
(ehemals) Selbständige**